

BVR-ISG · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin

Raiffeisenbank Arnstorf eG
Vorstand
Oberer Markt 21
94424 Arnstorf

BVR Institutssicherung GmbH

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon (030) 20 21 - 0 · Durchwahl: 20 21 - 0
Telefax (030) 20 21 - 0
E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de
www.bvr-institutssicherung.de

Berlin, 5. April 2023

Telefonat mit Frau Laufer, Beschreibung des dualen Institutsschutzsystems, ggf. zur Vorlage bei Betreuern, Nachlaßpflegern, etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne erläutern wir Ihnen unser Sicherungssystem, dessen Schutz über den gesetzlichen Schutz von 100.000 Euro hinausgeht, in Gänze. Wir bitten dabei um Verständnis, dass dies aufgrund der Komplexität des Themas nicht in zwei Sätzen möglich ist.

1. Aufbau des genossenschaftlichen Sicherungssystems und Institutsschutz

Die als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannte **BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG)** und die beim BVR bestehende freiwillige **Sicherungseinrichtung (BVR-SE)** bilden zusammen das Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die BVR-ISG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des BVR und die BVR-SE das weltweit älteste, ausschließlich privat finanzierte Sicherungssystem für Banken. Die BVR-ISG und die BVR-SE sind für die genossenschaftliche FinanzGruppe von grundlegender Bedeutung, da sie das Vertrauen in deren Stabilität und die Bonität aller angeschlossenen Institute (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, Sparda-Banken, PSD Banken, Kirchenbanken und weitere Genossenschaftsbanken sowie die genossenschaftliche Zentralbank und Hypothekenbanken, Bäusparkasse Schwäbisch Hall und sonstige Spezialinstitute) sicherstellen. Listen über die der BVR-ISG und der BVR-SE angeschlossenen Institute finden Sie im Internet unter „www.bvr-institutssicherung.de“ und „www.bvr.de/SE“.

Handelsregister: HRB 164666 B
Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Geschäftsführung:
Marija Kolak
Dr. Andreas Martin
Daniel Quinten
Tanja Müller-Ziegler

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Wolfgang Altmüller

Die BVR-ISG und die BVR-SE haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben, d. h. **Insolvenzen zu verhindern**. Im Rahmen dieses so genannten Institutsschutzes wird eine angeschlossene Bank, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und diese nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, durch das genossenschaftliche Sicherungssystem gestützt. Dabei werden Liquidität und Solvenz der betreffenden Bank sichergestellt, so dass sie sämtliche finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Auf diese Weise hat es seit der Einrichtung genossenschaftlicher Sicherungssysteme im Nachgang zur Weltwirtschaftskrise und der Bankenkrise zu Anfang der 1930er Jahre noch nie eine Insolvenz eines genossenschaftlichen Instituts gegeben, und es **mussten deshalb noch nie Einleger entschädigt werden**. Über diesen praktizierten Institutsschutz, der dem Einlagenschutz im Entschädigungsfall vorgeschaltet ist, sind auch die Einlagen der Kunden der angeschlossenen Banken geschützt.

2. Einlagensicherung im Entschädigungsfall

a) Gesetzliche Einlagensicherung durch die BVR-ISG

Unbeschadet ihrer Aufgabe, den Fortbestand der angeschlossenen Institute zu sichern, erfüllt die BVR-ISG als amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem zugleich den seit 2015 bestehenden Auftrag des Gesetzgebers, die **gesetzliche Einlegerentschädigung** zu gewährleisten. Sollte ein Entschädigungsfall bei einem angeschlossenen Institut eintreten, haben die Einleger einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der BVR-ISG nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG). Geschützt werden neben allen Privatpersonen grundsätzlich auch Unternehmen, soweit es sich nicht um Banken oder institutionelle Anleger (z. B. Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, Pensions- und Rentenfonds) handelt. Diese unterliegen, ebenso wie staatliche Stellen, nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Eine Aufstellung der gemäß § 6 EinSiG nicht entschädigungsfähigen Einlagen finden Sie im Internet unter „www.bvr-institutssicherung.de“. Einlagen im Sinne des EinSiG sind im Wesentlichen Sichteinlagen (Guthaben auf Girokonten und Tagesgelder), Festgelder (Termineinlagen) und Spareinlagen (einschließlich Sparbüchern). Der gesetzliche Entschädigungsanspruch beträgt **grundsätzlich maximal 100.000 Euro** pro Einleger je Bank (unabhängig von der Zahl der Konten und der jeweiligen Währung). In besonderen Fällen kann sich der Schutzzumfang für Einlagen, die dem Kundenkonto innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor Eintritt des Entschädigungsfalls gutgeschrieben wurden, auf bis zu insgesamt 500.000 Euro erhöhen. Hierzu zählen unter anderem Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder solche, die soziale, gesetzlich vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind (z. B. Renteneintritt, Kündigung, Krankheit, Tod). Weitere Informationen zu den Fällen einer erhöhten Deckungssumme gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 EinSiG finden Sie im Internet unter „www.bvr-institutssicherung.de“.

Der sog. "Informationsbogen für den Einleger", den Ihnen Ihre Bank mindestens einmal pro Jahr zur Verfügung stellen muss, informiert Sie per gesetzlicher Vorgabe ausschließlich über diese gesetzliche Einlagensicherung.

b) Einlagenschutz durch die BVR-SE

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR-ISG werden die Kundeneinlagen bei den angeschlossenen Instituten wie bisher auch durch die BVR-SE geschützt. Der auf Basis des Statuts der BVR-SE als freiwilliges Sicherungssystem gewährte Schutz geht, wie gesagt, über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen (im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen) der Kunden, d. h. aller natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme anderer Banken, die grundsätzlich nicht dem Einlagenschutz unterliegen. Ferner werden die von einem der BVR-SE angehörenden Institut begebenen Schuldverschreibungen im Besitz von Nichtbanken abgesichert, die nicht dem gesetzlichen Schutzzumfang nach dem EinSiG unterliegen würden. Der Schutzzumfang umfasst somit wie bisher auch die Kundeneinlagen und Schuldverschreibungen, **die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen**. Eine betragliche Begrenzung sieht das Statut der Sicherungseinrichtung nicht vor.

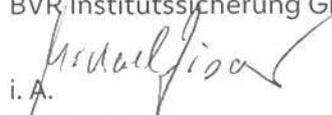
c) Zusammenfassung zur Einlagensicherung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kundeneinlagen (also insbesondere Guthaben auf Girokonten, Tagesgelder, Festgelder und Spareinlagen) bei einem unserem Sicherungssystem angehörigen Kreditinstitut durch das genossenschaftliche Sicherungssystem umfassend abgesichert sind. Voraussetzung für das Greifen des unter a) und b) beschriebenen Einlagenschutzes und damit für eine Entschädigung von Einlegern ist immer ein Entschädigungsfall. Ein solcher ist allerdings - wie bereits unter 1. angeführt - wegen des seit über 80 Jahren erfolgreich praktizierten Institutsschutzes noch nie eingetreten.

Die Leistungsfähigkeit der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des BVR wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Angaben weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
BVR Institutssicherung GmbH

i. A. 
Michael Fischer

i. A. 
Frank Kürten